

# Gesetzliche Regelungen für das Fahrradfahren in Österreich

Stand April 2015

Alle Regelungen für das Fahrrad gelten auch für Elektrofahrräder. Ein Elektro-Fahrrad, dessen Elektromotor bei einer Geschwindigkeit von mehr 25km/h unterstützt und eine Nenndauer-Leistung von 600 Watt übersteigt ist als Kleinkraftrad anzumelden. Auf Radwegen oder in Fußgängerzonen darf mit einem solchen E-Fahrrad nicht gefahren werden (§ 2, Absatz 22 und § 69 StVO; § 1, Absatz 2a KFG).

## Regeln laut Straßenverkehrsordnung (StVO)

Für Fahrradfahrende gelten die gleichen Geschwindigkeitsbeschränkungen wie für alle Lenkenden anderer Fahrzeuge (§ 20): Im Ortsgebiet 50 km/h und auf Freilandstraßen 100 km/h, wenn nicht anders verordnet (zum Beispiel Tempo 30). Das Fahrradfahren auf Autobahnen und Autostraßen ist verboten (§ 46, Absatz 1). Bei einem allgemeinen „Fahrverbot“ ist auch das Fahrradfahren verboten, das Schieben ist erlaubt.

Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten. Wer das Fahrrad schiebt, gilt nicht als Radfahlerin bzw. Radfahrer (§ 68, Absatz 1).

### **Kinder und Radfahren**

Radfahrende müssen mindestens zwölf Jahre alt sein. Kinder unter zwölf Jahren dürfen ein Fahrrad nur lenken, wenn sie unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person stehen oder eine behördliche Bewilligung in Form eines Fahrradausweises haben. Dies ist ab dem 10. Lebensjahr möglich (§ 65).

Bis zwölf Jahre müssen Kinder sowohl beim Radfahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Sturzhelm tragen (§ 68, Absatz 6). Zu dieser Vorschrift gibt es zwar keine Strafbestimmung, es ist aber eine mögliche Haftung im Fall von Verletzungen zu beachten.

Ein Kinderfahrrad mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 Millimeter und einer Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h gilt nicht als Fahrzeug und darf daher nicht auf Radfahranlagen benutzt werden. Auf Gehwegen ist die Benutzung allerdings unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person erlaubt (§ 2, Absatz 19).

### **Transportieren von anderen Personen auf dem Fahrrad (§ 65, Absatz 3)**

Um Personen auf dem Fahrrad mitführen zu dürfen, muss das 16. Lebensjahr vollendet sein. Ist das mitgeführte Kind noch nicht acht Jahre alt, so muss ein eigener, der Größe des Kindes entsprechender Sitz vorhanden sein. Ist die mitgeführte Person älter als acht Jahre, so darf nur ein Fahrrad verwendet werden, das hinsichtlich seiner Bauart den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder zum Transport mehrerer Personen entspricht (eigener Sitz, eigene Haltevorrichtung, eigene Pedale oder Trittfläche. Mehrspurige Fahrräder: lediglich eigener Sitz je zusätzlicher Person nötig).

### **Vorfahren an Kreuzungen (§12, Absatz 5)**

Das Vorfahren vor Kreuzungen an wartenden Fahrzeugen, um sich weiter vorne aufzustellen, ist erlaubt, wenn die wartenden Fahrzeuge nicht in Bewegung sind, neben oder zwischen ihnen ausreichend Platz vorhanden ist und einbiegende Fahrzeuge nicht behindert werden.

### **Nebeneinanderfahren (§ 68)**

Radfahrer dürfen nur auf Radwegen, in Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen und in für das Radfahren freigegeben Fußgängerzonen sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern nebeneinander fahren. Beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden.

### **Vorgezogene Haltelinien (§ 9, Absatz 4b)**

Wenn an einer Kreuzung auf der Fahrbahn zwei parallele Haltelinien vorhanden sind, dann darf man mit einspurigen Fahrzeugen bis zur vorderen vorfahren.

### **Abstellen von Fahrrädern (§ 68, Absatz 4)**

Fahrräder sind so abzustellen, dass sie nicht umfallen oder den Verkehr behindern können. Ist ein Gehsteig mehr als 2,5 Meter breit, so dürfen Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden. Fahrräder dürfen auch an Verkehrsschildern, Straßenlaternen und anderen öffentlichen Gegenständen befestigt werden, wenn dadurch nichts beschädigt wird, die Restbreite von 2,5 Metern gewährleistet ist und das Verkehrsschild als solches erkennbar bleibt. Außerdem darf das Rad nicht auf die Fahrbahn hinausragen und weder Verkehr, Fußgängerverkehr noch Ausfahrten beeinträchtigen. Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel dürfen Fahrräder nicht abgestellt werden, außer es ist dort ein Fahrradabstellplatz vorhanden.

In Fußgängerzonen sind Halten und Parken von Fahrzeugen, also auch von Fahrrädern, generell nicht gestattet, außer wenn generelle oder zeitlich begrenzte Ausnahmen für das Radfahren oder etwa Lieferverkehr gelten. Das Fahrrad in der Fußgängerzone zu schieben, ist allerdings erlaubt.

## Radfahranlagen

Als Radfahranlagen gelten **Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radwege, Geh- und Radwege oder Radfahrerüberfahrten** (§ 2). Radfahranlagen dürfen in beiden Fahrtrichtungen befahren werden, sofern die Bodenmarkierungen (Richtungspfeile) nichts anderes vorgeben. Radfahrstreifen und daran anschließende Radfahrerüberfahrten dürfen allerdings, ausgenommen in Einbahnstraßen, nur in der dem angrenzenden Fahrstreifen entsprechenden Fahrtrichtung befahren werden (§ 8a).

- Ein Radfahrstreifen ist ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird. Er ist durch eine durchgehende Linie zu erkennen, die ihn von der Fahrbahn trennt.
- Ein Mehrzweckstreifen ist ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen im Ausnahmefall (wenn die Stelle zu eng ist, um auszuweichen) befahren werden darf. Mehrzweckstreifen werden durch eine unterbrochene Linie vom Fahrstreifen getrennt.
- Die Radfahrerüberfahrt ist ein auf beiden Seiten durch gleichmäßig unterbrochene Quermarkierungen gekennzeichnete, für die Überquerung der Fahrbahn durch Radfahrer bestimmter Fahrbahnteil (§56a).

Beim **Verlassen beziehungsweise am Ende einer Radfahranlage** (Radweg, Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen) haben die Radfahrenden anderen Verkehrsteilnehmenden, die sich im fließenden Verkehr befinden, immer Vorrang zu geben (§ 19, Absatz 6a), ausgenommen die Radfahranlage mündet in eine Radfahrerüberfahrt. Kein Verlassen liegt beim Übergang einer Radfahranlage in eine andere vor oder beim Kreuzen einer Radfahranlage mit einer sonstigen Fahrbahn. Da diese Regelungen insgesamt kaum bekannt sind, ist beim Verlassen einer Radfahranlage oder Benutzen einer Radfahrerüberfahrt besondere Aufmerksamkeit angebracht. Insbesondere sollte auf rechtsabbiegende Kfz-Lenkende geachtet werden.

## Benutzungspflicht (§ 68, Absatz 1, § 2)

Ist eine Radfahranlage in Fahrtrichtung vorhanden, so ist diese mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger auch zu benutzen. Davon ausgenommen sind Radwege und Geh- und Radwege, die von dieser Benutzungspflicht explizit ausgenommen sind. Diese werden mit eckigen Schildern angezeigt. Runde Schilder bei Radwegen oder Geh- und Radwegen bedeuten immer Benutzungspflicht.

Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht breiter als 80 Zentimeter oder ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, mit mehrspurigen Fahrrädern, die nicht breiter als 80 Zentimeter sind, sowie bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern darf die Radfahranlage benutzt werden (muss aber nicht benutzt werden). Mit breiteren Fahrrädern bzw. Fahrrädern mit sonstigen Anhängern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen.

### **Fahren auf der Fahrradstraße (§ 67)**

Auf einer Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten (Ausnahmen können behördlich bestimmt werden). Auf Fahrradstraßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Das Nebeneinanderfahren ist Radfahrenden erlaubt.

### **Radfahrerüberfahrten (§ 9, Absatz 2 und § 68, Absatz 3a)**

Lenkende von Fahrzeugen (ausgenommen Schienenfahrzeuge) haben Radfahrenden das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, wenn sich diese auf einer Radfahrerüberfahrt befinden oder diese erkennbar benützen wollen. Zu diesem Zweck dürfen sich Lenkende eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur so schnell nähern, dass das Fahrzeug vor dem Schutzweg angehalten werden kann.

Radfahrende dürfen sich Radfahrerüberfahrten, an denen der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenkerin oder Lenker überraschend befahren. Befahren werden dürfen

Radfahrerüberfahrten auch nur in der gleichen Richtung wie die angrenzende Radfahranlage.

### **Fahrradfahren in Wohnstraßen (§ 76b) und Nebenfahrbahnen (§8, Absatz 1)**

In Wohnstraßen sind das Nebeneinanderfahren, Durchfahren und Fahren gegen die Einbahn mit dem Fahrrad erlaubt. Allerdings darf in Wohnstraßen das gefahrene Tempo nicht über Schrittgeschwindigkeit hinausgehen.

Radfahrende dürfen in Nebenfahrbahnen fahren, auch wenn keine Radfahranlage vorhanden ist. (Für andere Fahrzeuge ist nur das Zu- und Abfahren gestattet).

### **Fahrradfahren in Fußgängerzonen (§ 76a)**

Eine Fußgängerzone ist grundsätzlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. Das Schieben eines Fahrrades ist immer erlaubt. Für einzelne Fußgängerzonen oder Abschnitte kann aber die Erlaubnis verordnet werden (durch eine Zusatztafel erkennbar), dass sie dauernd oder zu bestimmten Zeiten mit Fahrrädern in Schrittgeschwindigkeit befahren werden darf (Schrittgeschwindigkeit ist nicht eindeutig definiert, aber langsamer als 5-10 km/h). In Fußgängerzonen dürfen Radfahrende nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.

### **Fahrradfahren in Begegnungszonen (§ 76c)**

In Begegnungszonen ist das Fahrradfahren erlaubt. Alle Verkehrsteilnehmenden haben grundsätzlich aufeinander zu achten und einander nicht zu gefährden oder mutwillig zu behindern. Die Lenkenden von Fahrzeugen, also auch Fahrrädern, dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren (außer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wurde auf 30 km/h erhöht).

### **Verbote für Radfahrende (§ 68, Absatz 3, 5)**

- Auf einem Fahrrad freihändig fahren oder die Füße während der Fahrt von den Pedalen entfernen
- Sich mit einem Fahrrad an ein anderes Fahrzeug anhängen, um sich ziehen zu lassen
- Fahrräder in einer nicht verkehrsgemäßen Art gebrauchen (Karussellfahren, Wettfahren, etc.)
- Beim Radfahren andere Fahrzeuge oder Kleinfahrzeuge mitführen
- Während des Radfahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung telefonieren
- Das Mitführen potentiell gefährlicher Gegenstände (ungeschützte Sägen, geöffnete Schirme und dgl.)

### **Alkohol und Fahrradfahren (§5, §99)**

Beim Fahrradfahren gelten grundsätzlich dieselben Bestimmungen wie beim Lenken jedes anderen Fahrzeuges. Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Im Gegensatz zum Lenken eines Kfz gilt beim Fahrradfahren ab einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 Promille oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft ab 0,4 mg/l der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt. Die Strafen können je nach Alkoholisierungsgrad zwischen 800 und 5.900 Euro betragen. Alkoholisierten Fahrradfahrenden kann aufgrund mangelnder Verkehrszulässigkeit im Zweifelsfall auch der Kfz-Führerschein entzogen werden.

## Relevante Regelungen laut Fahrradverordnung

### **Erforderliche Ausstattung eines Fahrrades (§ 1)**

- zwei voneinander unabhängig wirkende Bremsvorrichtungen
- Klingel (sollte aus 20 Meter Entfernung gut hörbar sein)
- weiße, nach vorne wirkende Rückstrahler
- rote, nach hinten wirkende Rückstrahler
- gelbe Rückstrahler an den Pedalen (insgesamt vier, jeweils nach vorne und nach hinten)
- Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind oder nach beiden Seiten wirkende Rückstrahler an jedem Rad
- Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem Licht (ruhend, also nicht blinkend; Lichtstärke mindestens 100 Candela) und mit einem roten Rücklicht (ruhend oder blinkend; Lichtstärke mindestens 1 Candela) nach hinten beleuchtet (kann bei Tageslicht und guter Sicht entfallen). Ein gutes Fahrradlicht sollte nachts bei guter Witterung auf mindestens 100 Meter sichtbar sein.
- Bei mehrspurigen Fahrrädern oder Fahrradanhängern muss die Beleuchtung entsprechend aufgestockt werden.

Eigene Bestimmungen gelten für **mehrspurige Fahrräder, Fahrradanhänger und Rennfahrräder.**

### **Kindersitze (§ 6)**

Der für ein mitfahrendes Kind (bis zu einem Alter von acht Jahren) bestimmte Sitz muss mit dem Fahrradrahmen fest verbunden sein. Der Sitz ist hinter dem Sattel so anzubringen, dass die fahrende Person nicht in ihrer Sicht, Aufmerksamkeit oder Bewegungsfreiheit behindert oder in ihrer Sicherheit gefährdet werden kann. Die Beförderung von mehr als einem Kind ist unzulässig.

Kindersitze benötigen außerdem einen Gurt mit kindersicherem Öffnungsmechanismus, einen höhenverstellbaren Beinschutz, eine Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Beine nicht in die Speichen kommen sowie eine Lehne für den Kopf. Die Helmpflicht für Kinder unter 12 Jahren beim Radfahren gilt auch, wenn sie in einem Fahrradsitz, in einem Anhänger oder in einem Lastenrad mitgenommen werden.

Der Transport von einem oder mehreren Kindern mit Fahrrädern in einer Transportkiste ist zulässig, sofern diese laut Hersteller für den Transport von Kindern geeignet und mit einem Gurtsystem ausgerüstet ist, das von Kindern nicht leicht geöffnet werden kann; die Transportkiste darf vor oder hinter der lenkenden Person angebracht werden.

### **Fahrradanhänger (§ 5)**

Fahrradanhänger müssen mit einem roten Rücklicht ausgestattet sein, das unabhängig vom Fahrrad funktioniert und vorne einen weißen, hinten einen roten Rückstrahler und auf beiden Seiten gelbe Rückstrahler vorweisen. Zudem braucht der Fahrradanhänger eine Feststellbremse bzw. eine Radblockiereinrichtung, die auf beide Laufräder wirkt und eine Kupplung, die gewährleistet, dass der Anhänger stehen bleibt, wenn das Zugfahrrad umfällt.

Fahrradanhänger, die für den Transport von Personen verwendet werden, müssen eine geeignete Rückhalteeinrichtung, z.B. einen Gurt, aufweisen sowie eine 1,5 Meter hohe, biegsame Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel haben. Außerdem muss der Fahrradanhänger so konstruiert sein, dass die beförderte Person sich nicht an den Laufrädern verletzen oder mit den Beinen die Fahrbahn berühren kann.

Fahrräder, die für das Ziehen von Anhängern verwendet werden, müssen zusätzlich mit einem Fahrradständer und einem leichten Gang ausgestattet sein, der es ermöglicht, mit einem beladenen Anhänger problemlos loszufahren. Das max. erlaubte Ladegewicht beträgt 60 Kilogramm.

### **Quellen:**

Straßenverkehrsordnung 1960, Fahrradverordnung 2001 (beide unter <https://www.ris.bka.gv.at>)  
„Richtig ausgerüstet – der Start in die Fahrradsaison (bmvit 2013), StVO-Ratgeber 2013 (Argus)